

Satzung des Vereins
Das Kulturlabor e. V.

in der geänderten Fassung vom 16. März 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Kulturlabor“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Veranstaltung kultureller Projekte, z. B. von Ausstellungen, Aufführungen, Lesungen, Performances sowie Erstellung von Printerzeugnissen,
 - die Förderung spartenübergreifender Aktivitäten aus den Bereichen bildende Kunst, Musik, Tanz, darstellende Kunst und Literatur,
 - die Veranstaltung von Workshops, Projekten sowie Fortbildungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein im Vicelinviertel e. V. in Neumünster. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Beendigung eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied per Schriftform mitzuteilen. Es genügt die Absendung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Schriftform bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsfreiheit gewähren, wenn das Mitglied seine Bedürftigkeit nachweist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 6 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied hinzuwählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- c) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung an Mitglieder des Vorstandes. Die Vergütung muss angemessen sein. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, einen entsprechenden Vertrag mit einem anderen Vorstandsmitglied abzuschließen. Bei allen Arten von Dienstverträgen zwischen dem Verein und einzelnen Vorstandsmitgliedern sind In-sich-Geschäfte (§ 181 BGB) verboten.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum Ende des 2. Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen in Schriftform. Die Einladung erfolgt vorrangig per E-Mail.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ein Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beim Vorstand schriftlich beantragen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Leiter übertragen werden.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Protokollführer wählt.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. In diesem Falle ist die Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB Liquidatoren. Auch die Vertretungsregelung gilt im Falle der Liquidation.